

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für die Bundesländer Oberösterreich und Kärnten.
- b. Fachlich: Für die dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Suppenfabriken.
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Der Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. Dezember 2009** in Kraft.

III. Lohnsätze

Kategorie:	Monatslohn Euro
1. SpezialfacharbeiterInnen	1.767,03
2. FacharbeiterInnen, KraftfahrerInnen	1.683,36
3. a. Angelernte FacharbeiterInnen, StaplerfahrerInnen	1.511,60
b. Qualifizierte MaschinführerInnen, VorarbeiterInnen	1.457,65
4. MaschinführerInnen, Angelernte ArbeitnehmerInnen	1.398,21
5. ArbeitnehmerInnen bis 6 Monate	1.364,08

Zur Berechnung des Stundenlohnes gilt 1/164 des Monatslohnes.

IV. Lehrlinge

Im 1. Lehrjahr	EURO 529,06 monatlich
Im 2. Lehrjahr	EURO 680,22 monatlich
Im 3. Lehrjahr	EURO 982,54 monatlich
Im 4. Lehrjahr	EURO 1.058,12 monatlich

V. Dienstalterszulage

Allen länger im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

Nach dem vollendeten	3. Dienstjahr	Euro 119,31 pro Monat		
“ “ “	5. “ Euro 151,43	“ “	
“ “ “	10. “ Euro 174,55	“ “	
“ “ “	15. “ Euro 201,26	“ “	
“ “ “	20. “ Euro 227,97	“ “	
“ “ “	25. “ Euro 255,51	“ “	

Die Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelung solcherart bestehen, sind diese in die gegenständliche Vereinbarung einzurechnen.

Allenfalls bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Wels, am 20. November 2009

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND DER SUPPENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

DI MÜLLER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

gf. Bundesvorsitzender

Bundessekretär

WIMMER

Sekretär

HAAS

KINSLECHNER